

**AUSWERTUNG DER BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄß § 3 BauGB UND DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄß § 4 BauGB**

Die vom bis einschl. durchgeführte Beteiligung der Öffentlichkeit nach 3 BauGB und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB hat den Eingang folgender Stellungnahmen ergeben.

**1. Eingegangene Stellungnahmen seitens der Behörden**

<b>Behörde Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><b>EGT Energie GmbH:</b></p> <p>wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 06.08.2018.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Behörde Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><b>Ortschaftsrat Rohrbach:</b></p> <p>der Rohrbacher Ortschaftsrat hat keine Einwände und weitere Anregungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Behörde Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><b>Ortschaftsrat Schönenbach:</b></p> <p>In seiner Sitzung vom November 2018 befasste sich der Ortschaftsrat mit dem wesentlichen Teil der auf einer CD überlassenen Unterlagen nachdem er sich schon seit Oktober vergangenen Jahres eingehend mit der Thematik befasst hat. In der AUSWERTUNG DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT wurden die Belange des Ortschaftsrates bereits formuliert und abgewogen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Im Detail wurde der OR informiert über den Abwägungsvorschlag zum Thema „Einfriedung“ über die Zaunhöhe und die geänderte Flächeninanspruchnahme und Gebäudehöhe. Hierbei im Detail: „Bezüglich der Flächeninanspruchnahme wurde diese an den Bestand angepasst. Die Gesamtfläche des Geltungsbereichs des geplanten Gewerbegebietes beträgt knapp 0,8 Hektar (ursprünglich wurden 1,05 ha überplant). Hiervon sind maximal 80% zu überbauen bzw. zu versiegeln. Die maximale Gebäudehöhe ist auf 11,5 m begrenzt. Die aktuelle Planung umfasst 4000 m<sup>2</sup> Überbauung und Versiegelung“.

Das umfangreiche Verfahren wurde letztendlich vor allem in Bezug auf die Ausgleichsmaßnahmen eng mit Landratsamt abgestimmt. Auf Anfrage von OV Hall wurde vom Gremium keine weitere Diskussion gewünscht.

Beschlussvorschlag:

Die Belange des Ortschaftsrates Schönenbach wurden im Rahmen der Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ausreichend berücksichtigt. Das Gremium gab der Hoffnung Ausdruck, dass das Verfahren bald abgeschlossen und das Unternehmen sein Bauvorhaben verwirklichen kann. Abstimmungsergebnis bei 6 Abstimmungsberechtigten vom 12. November 2018: Zustimmung; einstimmig

<b>Behörde Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><b>Gemeinde Gütenbach:</b></p> <p>gegen das geplante Vorhaben der Stadt Furtwangen haben wir keine Einwände.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Behörde Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><b>Gemeinde Schönwald:</b></p> <p>im Auftrag von Hauptamtsleiter Andreas Herdner (Tel.: 07722 / 8608-23) teile ich Ihnen mit, dass von Seiten der Gemeinde Schönwald zum oben genannten Betreff laut Ihrem Schreiben vom 26.10.2018 keine Belange beeinträchtigt sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Behörde Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><b>Gemeinde Simonswald:</b></p> <p>wir bedanken uns für das Überlassen der Planunterlagen zum genannten Bebauungsplanverfahren. Seitens der Gemeinde Simonswald bestehen keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Behörde Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><b>Stadt Titisee-Neustadt:</b></p> <p>Der Gemeinderat der Stadt Titisee-Neustadt hat am 27.11.2018 beschlossen, keine Anregungen zu äußern.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Behörde Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><b>Unitymedia BW GmbH:</b></p> <p>vielen Dank für Ihre Informationen.</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH.</p> <p>Deshalb haben wir keine Einwände gegen die o. a. Planung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

<b>Behörde Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><b>Landesnenschutzverband BW:</b></p> <p>die Stellungnahme erfolgt im Namen des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg, des NABU und des BUND Regionalverband. Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen mit Abwägung zur frühzeitigen Anhörung.</p> <p><b>Flächenverbrauch</b> Bitte sehen Sie uns nach, dass wir es nicht nachvollziehen können, dass im IKG kein passender Bauplatz mehr vorhanden sein soll. Könnte es u.a. daran liegen, dass viel Fläche für Stellplätze verschwendet werden (s. 1. Bauabschnitt IKG)? Schon lange wird – nicht nur von den Naturschutzverbänden – die Forderung erhoben, auch im Gewerbebau neue Wege zu beschreiten mit Mehrgeschossigkeit, Parkdecks etc. Angesichts der zunehmenden Flächenknappheit halten wir entsprechende Auflagen in den BPlänen für überfällig. Leider werden sie auch hier nicht angewendet.</p> <p><b>Schutzgebiete</b> Auch wenn die FFH-Mähwiese und die Nasswiese ersetzt werden, sehen wir den Biotopverbund nach Süden massiv beeinträchtigt. Wie bereits in der Stellungnahme vom 12.8.18 dargelegt, erscheint uns sehr fraglich, ob/ wie die Nasswiese südlich des Vorhabens erhalten werden soll, wenn oberhalb massiv verdichtet und damit der Wasserhaushalt der unterliegenden Fläche massiv gestört wird. Wir gehen davon aus, dass diese Wiese ihre Qualität nicht halten wird und damit auch ihre</p>	<p>Mögliche Standortalternativen sind im Verfahren geprüft worden. Eine Verlagerung ins IKG ist aufgrund der dortigen Flächenzuschnitte nicht möglich.</p> <p>Durch die Reduzierung des Geltungsbereichs und der zu bebauenden Fläche nach Osten kann der hochwertigste Teil der Nasswiese erhalten bleiben. Ein Korridor für den Austausch zwischen Breg- und Rohrbachau bleibt somit erhalten.</p>

<p>Verbundfunktion für Feuchtwiesenarten verliert. Hinzu kommt, dass diese Nasswiese von drei Seiten abgeschnitten ist von natürlichen Lebensräumen.</p> <p><b>Landschaftsbild</b></p> <p>Der mögliche großformatige Baukörper stellt einen massiven Eingriff ins Landschaftsbild dar. Daran kann auch die Eingrünung nichts ändern, der der offene Talraum unwiederbringlich verbaut wird. Ohnehin sind Gehölzpflanzungen hier kein Ausgleich für die Flora und Fauna, da Lebensraum für <u>Offenlandarten</u> verloren geht.</p> <p><b>Daher bleiben die Verbände bei der Ablehnung der Planung an dieser Stelle.</b></p>	<p>Bauen im Schwarzwald, insbesondere der Bau von Gewerbegebäuden, stellt schon seit Jahrzehnten eine Gratwanderung zwischen großen/hohen Gebäuden zur Flächenschonung und kleinen/flachen Gebäuden zur Schonung des Landschaftsbildes dar. Dies gilt auch für die vorliegende Planung.</p> <p>Die Forderungen in der Stellungnahme des LNV für die Bereiche Flächenverbrauch und Landschaftsbild widersprechen sich. Beide Forderungen zu erfüllen wird nicht gehen, lediglich Kompromisse können gefunden werden.</p> <p>Die vorgelegten Anpassungen und Reduzierungen der Planung sind von den Fachbehörden akzeptiert und als Verbesserung eingestuft worden. Zugleich wurden die angesprochenen Kompromisse durch die Anpassung der Planung und die Forderungen des UB's gesucht und in Teilen gefunden.</p> <p>Die verbleibenden wertvollsten Nasswiesenbereiche werden neben Niederschlagswasser vor allem durch Grundwasser gespeist, deshalb ist bei entsprechendem Schutz während der Bauzeit und der Weiterführung der landwirtschaftlichen Nutzung wie bisher nur eine geringe Beeinträchtigung zu erwarten.</p>
---	--

<b>Behörde Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><b>Landratsamt SBK Forstamt:</b></p> <p>Bei dem Vorhaben sind keine forstrechtlichen Belange betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Behörde Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<b>Landratsamt SBK Gewerbeaufsichtsamt:</b>  Keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.

<b>Behörde Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<b>Landratsamt Vermessung:</b>  Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, nimmt zu o.g. Planung wie folgt Stellung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vom Fachbereich Vermessung werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</li> </ul> Das geplante Gewerbegebiet „Rohrbacher Matte“ liegt im Flurbereinigungsverfahren Furtwangen-Rohrbach/Schönenbach. Derzeit sind keine Maßnahmen im Bereich des geplanten Gewerbegebietes vorgesehen	Wird zur Kenntnis genommen.

<b>Behörde Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<b>Landratsamt SBK Wasser- u. Bodenschutz:</b>  Zum Bebauungsplanvorhaben „Rohrbacher Matte“ haben wir bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 16.08.2018 Stellung genommen. Die von uns geäußerten Belange sind in der aktuellen Fassung weitgehend berücksichtigt. Einzelne Hinweise sowie im Weiteren zu berücksichtigende Punkte haben wir nachfolgend nochmals aufgeführt:  <u>Schutzgut Boden und Wasser in der Umweltprüfung</u>  Wie bereits bekannt, stellt die Maßnahme einen erheblichen Eingriff in die Schutzgüter Boden und Wasser dar. Infolge von baulichen Maßnahmen (Versiegelung, Bautätigkeiten etc.) werden Flächen ihrer natürlichen Bodenfunktionen insbesondere als	Wird zur Kenntnis genommen.         Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück: Der Bauherr wird nochmals durch die Stadt Furtwangen auf diese Anregung hingewiesen und zur Vorlage einer schlüssigen, genehmigungsfähigen Planung unter Berücksichtigung dieses

<p>Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie zur Grundwasserneubildung entzogen.</p> <p>Den vorliegenden Umweltbericht haben wir diesbezüglich geprüft. Neben den genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung ist aus unserer Sicht das Erreichen der notwendigen Ökopunkte für das Schutzgut Boden durch die Wiedervernässung trockener Auewiesen und die Rückverlegung des begradigten Rohrbaches in die Talsohle möglich.</p> <p>Wir bitten, uns im Zuge der weiteren Planungen auf dem Laufenden zu halten. Eine enge Absprache, insbesondere bezüglich der Rückverlegung des Rohrbachs, wird von uns begrüßt.</p> <p>Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser sehen wir die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung als geeignet an und bitten, insbesondere eine mögliche Realisierung der Versickerung auf dem Grundstück zu prüfen. Die Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Rohrbaches im Zuge der Rückverlegung wird von uns begrüßt.</p> <p>Hinweis: Für die Fläche mit der Wertstufe 4 (Flst. 108) wurde im Umweltbericht auf S. 19 ein Kompensationsbedarf von <math>4.458 \text{ m}^2 \times 16 \text{ ÖP} = 89.168 \text{ ÖP}</math> angegeben. <math>4.458 \text{ m}^2 \times 16 \text{ ÖP}</math> ergibt jedoch lediglich 71.328 ÖP. Für den Summenwert aus den beiden Flächen (Flst. 108 und 163) wurde der korrekte Wert 71.328 ÖP verwendet. Dennoch bitten wir, die Rechnung zu korrigieren, um Verwirrung zu vermeiden.</p>	<p>Aspekts aufgefordert! Insbesondere gilt dies auch im Hinblick auf die gute Nachbarschaft bzw. der Verschärfung der Hochwasserproblematik für den Rotenhof und seine Nachbargebäude. Die falsche Multiplikation in der Zwischensumme des Kompensationsbedarfs für den Boden wird richtiggestellt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird in der Bilanzierung entsprechend korrigiert.</p>
--	--

<b>Behörde Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><b>RP Freiburg Forst BW:</b></p> <p>in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde erhalten Sie nachfolgende Stellungnahme: Nach den uns vorliegenden Unterlagen sind durch die Planung keine forstlichen Belange betroffen. Von einer weiteren Beteiligung im Verfahren kann abgesehen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Behörde Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><b>RP Freiburg Geologie:</b></p> <p>unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme Az. 2511//18-06295 vom 26.07.18, sowie die Ausführungen unter B. im Textteil zum Bebauungsplan (Stand 09.10.2018), sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

<b>Behörde Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><b>RP Freiburg Raumordnungsbehörde:</b></p> <p>das Regierungspräsidium Freiburg — höhere Raumordnungsbehörde — bedankt sich für die erneute Beteiligung an o. g. Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Zu der nunmehr nochmals inhaltlich überarbeiteten und um einen Umweltbericht ergänzten Planung für ein neues Gewerbegebiet im Bereich „Rohrbacher Matte“ äußern wir uns aus raumordnerischer Sicht wie folgt:</p>	





<p>danubisch geprägten Täler des Ostschwarzwaldes ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in dem sich großflächige Biotope und FFH-Mähwiesen befinden,</li> <li>• der einen wichtigen Raum für den Biotopverbund feuchter Lebensräume darstellt und</li> <li>• in dem deshalb seit vielen Jahren eine fachliche Vorplanung für ein geplantes Natur- und Landschaftsschutzgebiet besteht.</li> </ul> <p>Obwohl der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes selbst außerhalb des geplanten Schutzgebietes liegt und die überbaubaren Flächen laut Abwägungsübersicht bei der jetzigen Planung offenbar so reduziert wurden, dass die hochwertigsten Teile der betroffenen Nasswiese erhalten werden können, regen wir insoweit deshalb auch weiterhin eine enge Abstimmung dieser Planung mit den zuständigen Naturschutzbehörden an.</p> <p>2.2</p> <p>Nach den aktuellen Planunterlagen ist als Ausgleich für die vorhabenbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft offenbar vorgesehen, den Rohrbach im Bereich des Dorerhofes in die Talmitte zu verlegen.</p> <p>Auch wenn die Wiederherstellung der Durchwanderbarkeit dieses Fließgewässers auch aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich zu begrüßen ist, bitten wir in diesem Zusammenhang deshalb um Berücksichtigung des Grundsatzes 4.3.3 Landesentwicklungsplan 2002, wonach naturnahe Gewässer zu erhalten, ausgebaute Gewässer naturnah zu entwickeln und die Durchgängigkeit, Strukturvielfalt sowie ökologisch gute Qualität und Funktionalität der Gewässer und Gewässerrandstreifen anzustreben sind.</p>	<p>Gleiches gilt auch für die Gewässerrückverlegung in den tiefsten Bereich der Talaue, wodurch sich wieder ein naturnahes Gewässer statt des ausgebauten und an die Landstraße verschobenen Abschnitts entwickeln kann. Auch hier ist die Maßnahme in Absprache mit dem AWB geplant und wird weiterhin in der Detailplanung und Umsetzung mit den betroffenen Fachbehörden vorangebracht.</p>
---	--

3.

Die zwischenzeitlich erfolgte Erstellung eines Umweltberichtes zu diesem Bebauungsplanentwurf (mit einem Grünordnungsplan und einer Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung) wird aus raumordnerischer Sicht ausdrücklich begrüßt.

Ob bzw. inwieweit dieser Umweltbericht sowie die darin für notwendig erachteten und im eigentlichen Bebauungsplanentwurf letztlich konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist allerdings in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.

4.

Der zuständige Träger öffentlicher Belange für die Belange des Luftverkehrs ist zwischenzeitlich nicht mehr das Referat 46 des Regierungspräsidiums Freiburg, sondern das Referat 46.2 (Luftverkehr und Luftsicherheit) beim Regierungspräsidium Stuttgart.

Wir regen deshalb an, die Liste der Verfahrensbeteiligten entsprechend zu ändern und ab sofort anstatt des Referates 46 des Regierungspräsidiums Freiburg das o. g. Referat 46.2 des Regierungspräsidiums Stuttgart an allen Bauleitplanverfahren der Stadt Furtwangen zu beteiligen. Das Landratsamt des Schwarzwald-Baar-Kreises sowie unser Referat 46 (Naturschutz und Landschaftspflege) erhalten Nachricht von diesem Schreiben.

Die Darstellungen im Umweltbericht und die zugehörigen Kompensationsmaßnahmen werden von der Unteren Naturschutzbehörde als plausibel eingestuft.

Wird zur Kenntnis genommen.

<b>Behörde Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><b>RP Freiburg Umwelt:</b></p> <p>wir bedanken uns für die Zusendung der Bebauungsplanunterlagen zum Gewerbegebiet Rohrbacher Matte in Furtwangen - Schönenbach. Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit für Bebauungspläne bei der unteren Naturschutzbehörde des zuständigen Landratsamtes. Da uns die Unterlagen nun vorliegen, erlauben wir uns folgende Anmerkung.</p> <p>Wir sind uns der äußeren Zwänge und schwierigen Rahmenbedingungen bei der Suche nach Alternativstandorten für die Firma AMS Uhren bewusst. Wie wir Ihnen bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt haben, ist das Plangebiet jedoch von hoher Bedeutung für den Natur- und Artenschutz. Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb gesetzlich geschützter Nasswiesen und FFH-Bergmähwiesen. Die betroffene Nasswiese ist Lebensraum der stark gefährdeten Sumpfschrecke. Außerdem stellt die Fläche einen wichtigen Raum für den Biotopverbund feuchter Lebensräume zwischen dem Rohrbach- und Bregtal dar.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass bei der Beeinträchtigung geschützter Biotope als Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahme vom Biotopschutz der zerstörte Biotoptyp in gleicher Ausprägung wieder hergestellt werden muss. Da die Entwicklung von Ausgleichsmaßnahmen immer mit Unsicherheiten behaftet ist, sollte ein Ausgleich für Eingriffe in geschützte Biotope i.d.R. nicht im Verhältnis 1:1 stattfinden, sondern auf einer größeren Fläche ausgeglichen werden. Die Bestimmung des Ausgleichsverhältnisses erfolgt anhand von objektiven Kriterien (wie z.B. naturschutzfachliche Wertigkeit des Ausgangsbestands etc.) in jedem Einzelfall neu. Die Ökokontoverordnung bietet hierfür mit den Wertspannen einen guten</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Bereiche mit der größten Sumpfschreckendichte bleiben erhalten. Durch die Reduzierung der überplanten Fläche, reduziert sich die Verlustfläche an Nahrungshabitat für den Rotmilan. Dieser nutzt zudem überwiegend die höher gelegenen störungsärmeren Grünlandflächen im Rohrbachtal. Die Einstufung des Schutzgutes wurde zur Kenntnis genommen und so umgesetzt.</p> <p>Mittlerweile liegt ein mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmter Umweltbericht vor. Die darin dargestellten Kompensationsmaßnahmen werden als plausibel bewertet.</p>

<p>Orientierungsrahmen. Unserer Meinung nach sollte das Ausgleichsverhältnis für die geplanten Eingriffe in die gesetzlich geschützte Nasswiese im vorliegenden Umweltbericht noch einmal überdacht werden.</p> <p>Im Übrigen halten wir die geplanten Ausgleichsmaßnahmen für geeignet.</p>	
--	--

<b>Behörde Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><b>RP Freiburg Verkehr:</b></p> <p>wir haben den vorliegenden Bebauungsplan vom 09.10.2018 geprüft und stimmen diesem grundsätzlich zu.</p> <p>Der Bebauungsplan grenzt an die L 175 in der Baulast des Landes. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 15.08.2018 und ergänzen resp. <i>wiederholen</i> folgende Punkte:</p> <p>Auf die Einhaltung der Richtlinie für passive Schutzeinrichtungen wird hingewiesen.</p> <p>Eine geplante Bepflanzung (z. B. Baumreihe) im Bereich der klassifizierten Straßen muss mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden. Neupflanzungen von Bäumen innerhalb des kritischen Abstandes gemäß RPS 2009 sind unzulässig.</p> <p>Im vorliegenden Plan ist eine Baumreihe dargestellt, die möglicherweise innerhalb des besagten kritischen Abstandes liegt. Die Bemaßung des Abstandes der Baumreihe und der Anbauverbotszone geht von der Flurstückgrenze aus, welche hierfür nicht maßgebend ist (siehe RPS 2009).</p> <p>Die freizuhaltenen Sichtfelder im Bereich der Einmündungen und Zufahrten zur L 175 sind</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird in den weiteren Verfahren (Bauantrag) so umgesetzt.</p> <p>Die Bepflanzungen werden im Detail mit dem zuständigen Straßenbaumeister des Landkreises Schwarzwald-Baar abgestimmt.</p>

<p>durch entsprechende Planzeichen im Bebauungsplan darzustellen. Sie sind von jeder sichtbehindernden Bebauung, Benutzung, Bepflanzung, Einfriedung u. ä. freizuhalten. Entgegen der Angaben in der Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (19.07.2018-20.08.2018), befinden sich im vorliegenden zeichnerischen Teil keinerlei eingetragene Sichtfelder.</p> <p>Der Abschnitt C. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN, Punkt 4 „Einfriedungen“ der Textlichen Festsetzungen ist zu prüfen. Das dort beschriebene Aufstellen einer Einfriedung im Seitenraum der Landesstraße ist nicht zulässig. Wir gehen davon aus, dass diese Formulierung aus einer Planung innerhalb des Ortsdurchfahrtserschließungsbereiches (ODE) stammt, in einem solchen wir uns im vorliegenden Fall nicht befinden.</p> <p>Wir bitten bei Planänderungen, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.</p>	<p>Die notwendigen Sichtfelder sind im zeichnerischen Teil eingetragen.</p> <p>Ist entsprechend abgeändert worden. Einfriedungen im Seitenraum der Landesstraße sind demzufolge unzulässig.</p>
---	---

<b>Behörde Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><b>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH:</b></p> <p>Wir danken für die wir Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan „Furtwangen, GWG Rohrbacher Matte.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Bitte lassen Sie uns den Baubeginn sofort nach bekannt werden zukommen. So entstehen keine Verzögerungen.</p> <p>Aus dem beigefügten Plan ist nicht erkennbar in welchem Umfang hier eine Erweiterung unserer bestehenden</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Telekommunikationsanlagen entlang der Rohrbacher Str. notwendig ist.	
--	--

<b>Behörde Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><b>Zweckverband Breitbandversorgung:</b></p> <p>wir haben Ihr Schreiben zum oben genannten Bebauungsplan erhalten.</p> <p>Der Zweckverband Breitbandversorgung wird in diesem Zuge Leerrohre für den späteren Glasfaserausbau mitverlegen. Die entsprechenden LV-Positionen für die Ausschreibung lassen wir Ihnen zukommen. Bitte teilen Sie mir mit, bis wann Sie die LV-Positionen benötigen und an welchen Ansprechpartner die Daten zu liefern sind.</p>	<p>Wird im Weiteren so berücksichtigt. Eine Beteiligung des Zweckverbandes erfolgt rechtzeitig.</p>

<b>Behörde Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><b>Landratsamt SBK Landwirtschaftsamt:</b></p> <p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.a. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Bezüglich der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für die Ausweisung des Gewerbegebiets bleibt unserer Stellungnahme vom 08.08.2018 gültig. <i>(Auszug: Die überplante Fläche wird als Grünland bewirtschaftet, in der Flurbilanz ist die Fläche als Grenzflur bewertet, wobei auch die Ertragsfähigkeit der Flächen im unteren Bereich liegen. Bei Wegfall der Fläche aus der Landwirtschaft wird kein landwirtschaftlicher Betrieb in seiner Existenz gefährdet).</i></p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen M1 und M2 Wiedervernässung und Extensivierung von</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Grünland kann mitgetragen werden, da der Bewirtschafter dieser Flächen nicht auf eine intensive Bewirtschaftungsweise des Grünlands angewiesen ist. Auch die Verlegung des Rohrbachs auf den Grundstücken 157 und 158/1 kann aus landwirtschaftlicher Sicht mitgetragen werden, wenn die Bewirtschaftung hierdurch nicht erschwert wird. Wir gehen davon aus, dass die Bewirtschaftung mit der Wiederverfüllung des bisherigen Bachverlaufs gerade im Verlauf der L 175 sogar eine Verbesserung erfährt.</p> <p>Es ist zu gewährleisten, dass der Überschuss von 79.244 Punkten für künftige Eingriffe in die Natur verrechnet wird.</p>	<p>Der Überschuss von 79.244 ÖP wird nahezu vollständig für den Ausgleich der erforderlichen Punkte für das Schutzgut Boden benötigt. (s. Umweltbericht zusammenfassende Tabelle 1)</p>
---	---

<b>Behörde Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><b>Landratsamt SBK Baurecht- u. Naturschutz:</b></p> <p>Seitens der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine erheblichen Bedenken gegen die Planung. Unsere Einwände im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden berücksichtigt. Es liegt ein Grünordnungsplan und Umweltbericht mit Maßnahmenkonzept und Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie der erforderlichen Aussagen zum Artenschutz vor, auf den sich unsere Stellungnahme im Folgenden bezieht. Die untere Naturschutzbehörde stimmt den Aussagen des Grünordnungsplans und Umweltberichts zu. Die folgenden Anmerkungen bitten wir zu berücksichtigen.</p> <p><u>Zu Anhang C) Pflanzliste:</u></p> <p>Zur Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild und aufgrund der exponierten Lage sollte die Pflanzung von Koniferen und nicht gebietsheimischen Baum- und Staucharten ausgeschlossen werden. Der Broschüre „Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg“ der LfU können die für Furtwangen (Naturraum 154) gebietsheimischen Gehölze entnommen werden. Die Broschüre ist als pdf-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Artenliste der gebietsheimischen Gehölze der LU BW bildet leider nur bedingt die natürliche Gehölzvegetation auf den Gemarkungen der Stadt Furtwangen ab. Insbesondere die Zitterpappel ist sicher heimisch, die Mehlbeere auf diesen kaltluftgeprägten Tallagen sehr empfindlich, Sommer- wie Winterlinde beide nur bedingt heimisch aber seit Jahrhunderten als Hofbäume eingebracht.</p>



<p>Datei zu erhalten unter: <a href="http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/13938/">http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/13938/</a>. (LfU 2002: Naturschutz-Praxis, Landschaftspflege 1: Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. Das richtige Grün am richtigen Ort. Karlsruhe) PFG 1</p> <p>Zur Anerkennung der Bäume in der Bilanzierung der Ökopunkte müssen diese gebietsheimisch (s. Literaturhinweis oben) sein. Die Arten Feldahorn und Zitterpappel sind für Furtwangen nicht gebietsheimisch. Die Winterlinde sollte durch die Sommerlinde ersetzt werden. Die Arten Hainbuche und Mehlbeere sind zwar nicht für Furtwangen Naturraum 154 (in dem sich des B-Plan Gebiet befindet) aufgelistet, jedoch für Furtwangen Naturraum 155. Somit sind diese ergänzend ebenfalls möglich. Weitere Arten für den Naturraum 154 für Furtwangen können ggf. aus der Literatur ergänzt werden.</p> <p>Standortgerechte Sträucher</p> <p>Auch hier verweisen wir auf die oben genannte Literatur und empfehlen eine Anpassung der Artenliste.</p> <p><u>Zu Anhang E) Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Biototypen nach ÖKVo BW:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Kartierung von Juni 2018 zufolge ist die Magerwiese als „eine magere Glatthaferwiese (montane Ausbildung): 6510/C“ kartiert wurden. Dies entspricht nach der ÖKVo BW dem Biototyp 33.43 Magerwiese mittlerer Standorte. U.E. sollte sowohl im Bestand als auch in der Planung der Biototyp 33.44 durch den Biototypen 33.43 ersetzt werden. Die Bestandsbewertung kann beibehalten werden.</li> <li>2. Aufgrund der klimatischen Verhältnisse und der Baumartenwahl ist U.E. von einem maximalen Zuwachs des Stammumfangs (StU) von 2 cm pro Jahr der gepflanzten Bäume auszugehen. Bei einem StU von 10-12 cm zum Zeitpunkt der Pflanzung ergibt sich nach 25 Jahren ein StU von maximal 62 cm. Dies entspricht 496 Ökopunkten pro Baum. Das hier entstehende Defizit könnte durch weitere Baumpflanzungen an der Südseite</li> </ol>	<p>Den expliziten Hinweis auf den Koniferenverzicht übernehmen wir gerne. Ansonsten erscheint die Artenliste für Furtwangen passend, da sie keine Immergrünen – und Zierarten erhält. Die ohnehin im Schwarzwald kurze Pflanzliste wollen wir nicht unnötig verkleinern.</p> <p>Der Biototyp wird von 33.44 auf 33.43 geändert</p> <p>Die Punktzahl für die Einzelbäume wird reduziert. Die Verwendung stärkerer Pflanzware erweist sich im Schwarzwald aufgrund des Klimas an das sich die Gehölze erst gewöhnen müssen nicht als zielführend. Auch bei Verwendung von Pflanzware aus dem Bereich Schwäbische Alb (ähnlich raues Klima), ist eine langsame Anpassung über kleinere Pflanzen am Endstandort sinnvoller. Die Lage in der kaltluft- und frostgeprägten Bregtalaue verstärkt diese Empfehlung nochmals.</p>
--	--

<p>(Änderung der Anordnung der Parkflächen) und ggf. die Verwendung von Bäumen mit größerem StU zum Pflanzzeitpunkt ausgeglichen werden.</p> <p>Die Biotopausnahme kann in Aussicht gestellt werden, wenn zusätzlich zu dem geplanten Ausgleich der Nasswiese (M1) der Erhalt der verbleibenden Biotopfläche (s. Grünordnungsplan Bestand) gesichert wird. Wichtig ist hierbei der Erhalt des Biotopverbunds feuchter Lebensräume zwischen dem Rohrbach- und Bregtal und des Lebensraums für die Sumpfschrecke. Durch eine geeignete Bewirtschaftung der Nasswiese als extensive Mähwiese kann die verbleibende Biotopfläche erhalten werden und damit auch ihre Funktion im Biotopverbund und als Lebensraum. Die Sicherung der verbleibenden Biotopfläche ist auch wichtig um die entstehende zeitliche Lücke bis zur Herstellung der Ausgleichsfläche (M1) abzupuffern.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Ausnahmegenehmigung wird im Weiteren auf Basis der beschriebenen Punkte eingeholt.</p>
--	---